

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 04.09.2020 (GVBl S. 573), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.06.2020 (GVBl. S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee in der Sitzung am folgende

XII. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Diemelsee vom 19. Dezember 1994

beschlossen:

Artikel I

§ 23 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers errechnet sich aus der Grundgebühr und aus dem Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Grundgebühr beträgt 10,00 € pro Grundstück und Monat, die Gebühr pro m³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage beträgt 4,21 €.

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,82 € jährlich erhoben.

Artikel II

Artikel I dieser Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 der Entwässerungssatzung vom 19.12.1994 in der Fassung der XI. Änderungssatzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Diemelsee,

(Siegel)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Diemelsee

Volker Becker, Bürgermeister